6275/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend rassistische Äußerungen der Abgeordneten zum Nationalrat und Richterin Frau Dr Helene Partik - Pablé

In der 168. Sitzung zum Nationalrat äußerte sich die Abgeordnete Dr Helene Partik - Pablé an die Abgeordnete Mag Terezija Stoisits gewandt zu den Schwarzafrikanern wie folgt: „Erkundigen Sie sich doch einmal bei den Beamten über die Art der Schwarzafrikaner! Sie schauen nicht nur anders aus, wie Sie heute gesagt haben, sondern sie sind auch anders, und zwar sind sie ganz besonders aggressiv. Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen. ...“

Die Abgeordnete Frau Dr Partik - Pablé ist in ihrem Zivilberuf auch Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Gemäß § 57 Richterdienstgesetz sind die RichterInnen der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die Bundesverfassung sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen. Die Richter haben sich im und außer Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in den richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstande schmälern könnte.

Gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 3. 7. 1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung ist jede Form rassischer Diskriminierung verboten. Gesetzgebung und - vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

Bei der oben zitierten Feststellung der Abgeordneten und Richterin Frau Dr Helene Partik - Pablé handelt es sich eindeutig um eine rassistische Äußerung

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

im nationalsozialistischem Sinn. Mit dieser Äußerung hat sie zweifellos die Bundesverfassung (BVG zur Vermeidung rassischer Diskriminierung) missachtet und es besteht der begründete Verdacht, dass sie gegen die Bestimmung des § 3g Verbotsgesetz verstoßen hat. Sie hat daher die allgemeinen Pflichten einer Richterin, wie sie in § 57 Richterdienstgesetz normiert sind, verletzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass die Richterin Frau Dr Helene Partik - Pablé mit der oben zitierten Äußerung gegen die in § 57 Richterdienstgesetz normierten allgemeinen Pflichten verstösst und wenn sie nicht Abgeordnete zum Nationalrat wäre, im Sinne der §§ 101 f RDG ein Disziplinarverfahren einzuleiten wäre?

2. Wenn nein, wie beurteilen Sie den Aussagewert dieser Äußerung der Richterin Dr Helene Partik - Pablé?

3. Haben Sie prüfen lassen, ob eine solche Äußerung grundsätzlich den Tatbestand des § 3g Verbotsgesetz erfüllt?

4. Wie lautet das Ergebnis dieser Überprüfung?

5. Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass durch diese Äußerung nicht nur das Ansehen des österreichischen Nationalrates sondern insbesondere auch der Gerichte beschädigt wird?

6. Ist bei einer derartigen Einstellung gegenüber Personen schwarzafrikanischer Herkunft ein unparteiisches Ausüben des Richteramtes gewährleistet?

7. Wenn nein, was werden sie unternehmen, um die Unparteilichkeit in Zukunft sicherzustellen?

8. Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass Personen schwarzafrikanischer Herkunft aufgrund der oben zitierten Aussage berechtigt sind, die Richterin Frau Dr Helene Partik - Pablé wegen Befangenheit abzulehnen?

9. Wenn nein, wie können diese Personen bei einer derartigen Einstellung ihnen gegenüber mit einem fairen Verfahren rechnen?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.